

politische ökologie

Die Zeitschrift für Querdenker und Vordenkerinnen



**MEDIADATEN
2021**

DIE ZEITSCHRIFT

Die *politische ökologie* beschäftigt sich mit drängenden Zukunftsthemen aus der Schnittmenge Ökologie, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Sie erfasst deren Kollisionspunkte und bietet Lösungsmöglichkeiten an.

Renommierte Autor*innen aus den unterschiedlichsten Bereichen wie Wissenschaft, Wirtschaft, NGOs und Medien beleuchten Hintergründe und Zusammenhänge.

Diese inter- und transdisziplinäre Herangehensweise macht die *politische ökologie* zu einer unverzichtbaren Lektüre für all diejenigen, die sich unvoreingenommen und umfassend zu den Themen Nachhaltigkeit, Ökologie und Gesellschaft informieren wollen.

DIE ZIELGRUPPE

Zu den Lesergruppen gehören Multiplikator*innen aus Wirtschaft, Forschung und Politik genauso wie Journalist*innen und Studierende. Die Präsenz in Bibliotheken, Instituten und Umweltorganisationen erzielt einen zusätzlichen Multiplikatoreffekt.

Die Reihe wird auch über den Buchhandel und den Bahnhofsbuchhandel vertrieben. Die Leser*innen der *politischen ökologie* sind eine kaufkräftige Zielgruppe, bei der das Interesse an ökologischen Sachverhalten, Produkten und Dienstleistungen sehr ausgeprägt ist. Über 60 Prozent nutzen die Anzeigen und Kontaktadressen regelmäßig als Informationsquelle. Neben den Stammleser*innen werden aufgrund der wechselnden Themenschwerpunkte laufend neue Leserkreise erschlossen.

VERLAG + KONTAKT

oekom verlag | Gesellschaft für ökologische Kommunikation mbH | Waltherstraße 29 | 80337 München | Fon +49 / (0)89 / 54 41 84-0 | Fax +49 / (0)89 / 54 41 84-49 | E-Mail zeitschriften@oekom.de | www.oekom.de

ANZEIGEN

Mona Fricke |

Fon +49 / (0)89 / 54 41 84-17 | Fax -49 | E-Mail fricke@oekom.de

ERSCHEINUNGSWEISE viermal jährlich

AUFLAGE 4.500 Exemplare

VERTRIEB 2.300 Exemplare über Abo | 2.200 Exemplare über Buchhandel

BEZUGSPREIS Einzelheft 17,95 Euro* |

Abo privat jährl. 69,30 Euro* | Abo Institutionen jährl. 126,40 Euro* | Abo ermäßigt jährl. 57,- Euro*

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung

ZAHLUNGSMÖGLICHKEIT Postbank München |

IBAN: DE10 7001 0080 0012 4778 01 | BIC: PBNKDEFF

* zzgl. Versandkosten. Details unter www.politische-oekologie.de

Ausgabe	Nummer	Schwerpunktthema	Anzeigenschluss	Druckunterlagenchluss	Erscheinungstermin
April	164	auf Anfrage	17.02.2021	03.03.2021	01.04.2021
Juli	165	auf Anfrage	17.05.2021	01.06.2021	01.07.2021
Oktober	166	auf Anfrage	25.08.2021	08.09.2021	07.10.2021
Dezember	167	auf Anfrage	18.10.2021	02.11.2021	02.12.2021

Platzierung	Format	Breite in mm	Höhe in mm	Preis in € s/w	Preis in € 4c
U3	1/1	132	185	2.185,-	3.435,-
	1/2	132	92,5	-	1.800,-
letzte und vorletzte Seite	1/1	132	185	1.980,-	-
	1/2	132	92,5	990,-	-

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

BEILAGEN

- bis 4 Seiten, 25 g, max. DIN A5: EUR 400,- p. T. Beilage nur in der Aboauflage möglich, da restliche Auflage komplett in den Buchhandel geht.
Bei Platzierungsvorgaben Preiszuschlag von 25 %.
Schwerere Beilagen auf Anfrage möglich. Lose Blätter werden nicht rabattiert.
Vor Auftragsannahme ist die Vorlage eines Musters erforderlich.
- Versand im Paket gekennzeichnet, mit Beilagentitel und Zeitschriftenausgabe bis 2 Wochen vor Erscheinungstermin an: Friedrich Pustet GmbH & Co.Kg | Bindereilager/Beilagenlager | Hr. Roger Kandziora | Gutenbergstrasse 8 | 93051 Regensburg

DRUCKVERFAHREN Umschlag Vierfarb-Offsetdruck nach Euroskala, Innenteil s/w, Klebebindung

PAPIER Innenteil 100 g/qm Circleoffset White, Umschlag 300 g/qm Circlematt White (100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Engel)

ZEITSCHRIFTENFORMAT 165 mm x 235 mm

SATZSPIEGEL 132 mm x 185 mm

SONDERKONDITIONEN Neukunden- oder Kollegenrabatt 10 %
Rabatte für Vorbuchungen: bei 2 Anzeigen 5 %, bei 4 Anzeigen 10 %, Agenturvergütung 15 %

Die Rabatte sind zwischen den einzelnen Objekten des Verlages übertragbar.
Sonderformate auf Anfrage.

EINHEFTER auf Anfrage möglich



CO₂-Emissionen vermeiden, reduzieren, kompensieren – nach diesem Grundsatz handeln wir bereits seit 2008 und sind damit ein Pionier in der deutschen Verlagsbranche.
Mehr Informationen finden Sie unter www.oekom.de.

ZEITSCHRIFT UND BUCH

Bereits seit 30 Jahren öffnet die anerkannte und geschätzte Fachzeitschrift *politische ökologie* ihren Lesern vielfältige Zugänge zu umweltpolitischen Themen. Die *politische ökologie* erscheint von Band 124 (Post-Oil City) an im Buchformat und erreicht ihr Publikum so seit 2011 regelmäßig im Buchhandel.

DIGITALE VORLAGEN

ALLGEMEINE HINWEISE

- Farbbilder: Farbmodus CMYK, unkomprimiert, Druckauflösung 300 dpi
- s/w-Bilder: Farbmodus Graustufen, unkomprimiert, Druckauflösung 300 dpi
- Auftrag und Anzeigenmotiv vorab per Fax:
Angabe des Zeitschriftentitels, der Ausgabe, der Größe und der Farbigkeit sowie des Dateinamens übermitteln.
- Bei Farbanzeigen ist ein Proof zur Farbabstimmung erwünscht.
Keine Haftung für prozessübliche Farbtoleranzen.

MACINTOSH/PC

- druckfähige pdf-Dateien (ab Version 1.2/Acrobat 3.0 oder höher), keine offenen Dateien, Schriften eingebunden
- Andere Dateiformate bedürfen der Rücksprache.

VERSAND

- per E-Mail: anzeigen@oekom.de
- per ftp-Server (Zugangsdaten bei Bedarf bitte anfragen)
- per CD: oekom verlag | Anzeigenabteilung | Waltherstraße 29 | 80337 München

1 | „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2 | Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3 | Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4 | Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.

5 | Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimetern umgerechnet.

6 | Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7 | Textzeilenanzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8 | Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9 | Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Ver-

lag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlags für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen gemacht werden.

10 | Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11 | Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12 | Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

13 | Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14 | Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg.

Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15 | Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16 | Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17 | Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

18 | Matern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

19 | Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.